

Aschaffenburg Anzeiger

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

Wann sind die Ämter und Dienststellen

der Stadtverwaltung für Sie da?

■ Bürgerservicebüro im Rathaus, Erdgeschoss

Das Bürgerservicebüro im Erdgeschoss des Rathauses ist

Montag, Mittwoch und Freitag
von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag
von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr

durchgehend für Sie geöffnet.

Sie können im Bürgerservicebüro Ihre **Melde-, Pass- und KFZ-Zulassungsangelegenheiten** erledigen. Dort erhalten Sie außerdem **Bewohnerparkausweise** und können Ihren Hund zur **Hundesteuer** oder **Müllgefäße** an- oder abmelden. Außerdem erhalten Sie dort **Anträge auf Wohngeld, Rundfunkgebührenbefreiung** oder **Bank-einzugsermächtigungen** sowie weitere Serviceleistungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte

an das Bürgerservicebüro:

Tel.: 330 555, Fax: 330 550

E-Mail: buergerservice@aschaffenburg.de

Umfassende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter:

www.aschaffenburg.de

■ Sonstige Ämter und Dienststellen

im Rathaus, Dalbergstr. 15

und in den Gebäuden Dalbergstr. 9, Pfaffengasse 9 + 11 sowie Karlsplatz 2

Telefonische und persönliche Auskünfte und Rückfragen einfacher Art sind selbstverständlich nach wie vor innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich

Montag bis Donnerstag

von 08.00 bis 16.00 Uhr,

Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Ihr Antrag, Ihr persönliches Anliegen usw. wird ohne Wartezeit erledigt bzw. in die Wege geleitet, wenn Sie vorausgehend persönlich, telefonisch oder per E-Mail einen **Gesprächstermin** vereinbaren. Dieser Termin kann auf Ihren Wunsch während der besonderen Servicezeiten von

Montag bis Donnerstag zwischen

06.30 und 19.00 Uhr,

Freitag zwischen 06.30 bis 14.30 Uhr

festgelegt werden.

■ Sprechstunden

von Oberbürgermeister Klaus Herzog

Jeden Donnerstagsvormittag haben Sie Gelegenheit, den Oberbürgermeister persönlich zu sprechen. Termine vergibt das Büro des Oberbürgermeisters (Rathaus, 3. Stock, Zimmer-Nr. 308, Tel.: 330 1201).

■ Beschwerden, Anregungen, Vorschläge, Hilfestellung

Die städtischen Dienststellen erbringen Leistungen und Service für Sie als Kunden der Stadtverwaltung. Sollten Sie im Einzelfall mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte zunächst an die verantwortliche Dienststelle.

Sie können Ihr Anliegen auch allgemein, per E-Mail (buero-ob@aschaffenburg.de) oder auf dem Postweg (Stadt Aschaffenburg – Büro des Oberbürgermeisters, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg) vortragen.

■ Erreichbarkeit außerhalb der

Sprechstunden der Stadtverwaltung

Sie erreichen uns:

per Telefon: 330 0

per Telefax: 330 720

per E-Mail:

stadt-aschaffenburg@aschaffenburg.de

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Gebiet »Schlotfegergrund« zwischen Schlotfegergrund, Ziegelbergstraße, südlicher Grenze der Flurstücke 1652/3, 1693, 1696/5, 1695 und 1696/2 und westlicher Grenze des Flurstücks 1696/4 (Nr. 15/6)

• **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 27.06.2011 den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Gebiet »Schlotfegergrund« zwischen Schlotfegergrund, Ziegelbergstraße, südlicher Grenze der Flurstücke 1652/3, 1693, 1696/5, 1695 und 1696/2 und westlicher Grenze des Flurstücks 1696/4 (Nr. 15/6) vom 23.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 23.05.2011 gebilligt. Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Ein-

sicht bereit gehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Er kann während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Aschaffenburg) beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Aschaffenburg, 08.07.2011

STADT ASCHAFFENBURG

Klaus Herzog

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Gebiet »Nordöstlich der Unterhainstraße« zwischen Klosterrainstraße, südöstlicher Begrenzung Fußweg, Unterhainstraße und nordwestliche Begrenzung FLNr. 1108 / Gemarkung Schweinheim (Nr. 6/2)

• **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 27.06.2011 den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Gebiet »Nordöstlich der Unterhainstraße« zwischen Klosterrainstraße, südöstlicher Begrenzung Fußweg, Unterhainstraße und nordwestliche Begrenzung FLNr. 1108 / Gemarkung Schweinheim (Nr. 6/2) vom 16.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 16.05.2011 gebilligt.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Er kann während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschä-

digung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Aschaffenburg) beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Aschaffenburg, 08.07.2011

STADT ASCHAFFENBURG

Klaus Herzog

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Auftrag der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Widmung der Zufahrt zum Schönbusch (nördlicher Teil)

Mit Wirkung vom 20.06.2011 wird die bisherige Zufahrt zum Schönbusch (nördlicher Teil – bisher Privatstraße) zum Eigentümerweg (Art. 53 Ziff.3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) gewidmet.

FLNr. 3053 Gemarkung Leider

Anfangspunkt: Darmstädter Straße (B 26),

Abzweigung bei Abschnitt

140, Station 2,201

Endpunkt / Länge: nach 150 m (Breite 6 m)

in südlicher Richtung

Träger der Baulast: Freistaat Bayern, Bayerische

Verwaltung der Staatlichen

Schlösser, Gärten und Seen

Die begründenden Unterlagen können bei der

Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Schloss Nymphenburg,

Eingang 16, 80638 München, eingesehen werden

in der Zeit von Montag-Freitag von 8.00-

12.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung unter

der Tel.Nr. 0 89/1 79 08-1 30.

Die Kopie der entsprechenden Verfügung kann

während der allgemeinen Servicezeiten bei der

Stadt Aschaffenburg, Tiefbauamt, Karlsplatz 2, III.

Stock, Zi.Nr. 302, eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung ist von Vorteil (Telefon

0 60 21/3 30-12 64).

Aschaffenburg, den 01.07.2011

STADT ASCHAFFENBURG

Klaus Herzog

Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

an



eine Mitteilung erlassen.

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird das o.g. Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVZG) und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugestellt.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Aschaffenburg, Rathaus, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, 2. Stock, Zimmer 228, während den allgemeinen Servicezeiten, eingesehen werden.

Aschaffenburg, 05.07.2011

Stadt Aschaffenburg

Klaus Herzog

Oberbürgermeister

Schöntalkonzert

Sonntag, 10. Juli 2011, 10.30 Uhr

Blasorchester Böhmischer Zauber

Dirigent: Klaus Hammer

1. Kameraden für immer
2. Böhmischer Zauber
3. Ein halbes Jahrhundert
4. Zwei Supermänner (Solo)
5. Ich bin verliebt in deine ...
6. Böhmisches Herzklopfen
7. Wiener Elan
8. Dudelsackpolka (Solo)
9. Böhmischer Traum
10. Windrosen
11. Scherzachtaler-Polka
12. Gloria (Solo)
13. Jubiläumsklänge
14. Polka mit Herz
15. Südböhmische-Polka
16. Bohemian Lovers
17. Böhmischer Geburtstagsgruß
18. Die Kapelle hat gewonnen
19. Kuschelpolka
20. Rosenduft

Veranstalter: Kulturamt der Stadt Aschaffenburg

– Änderungen vorbehalten –